

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2; HGB §§ 65, 87 c, 92, 87 a

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 100/74

Urteil des BAG vom 16. Dezember 1974

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 100/74

4 Sa 94/73 Hamburg

Urteilstenor zugestellt
am 16. Dezember 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 12. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Engel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 31. Oktober 1973 - 4 Sa 94/73 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war vom 17. Mai bis 16. September 1971 als Angestellter im Werbeaußendienst für die Klägerin tätig. Seine Aufgabe war es, Versicherungen und Bausparverträge zu vermitteln. Dafür erhielt er monatlich ein Gehalt von 800,-- DM, eine Stornoreserve von 50,-- DM und eine Reisekostenpauschale von 700,-- DM. Nach dem Anstellungsvertrag vom 26. Mai 1971 stand ihm auch eine als Abschlußvergütung bezeichnete Provision zu, wenn und soweit die vermittelten Verträge eine vorgegebene Sollproduktion überschritten. Auf die vermittelten und zur Annahme durch die Hauptverwaltung weitergereichten Verträge erhielt der Beklagte Provisionsvorschüsse. Verdient war die Abschlußvergütung erst, wenn der Versicherungsnehmer die Prämie in einem bestimmten Umfange geleistet hatte.

Der Beklagte erhielt monatliche Abrechnungen, zu deren Bedeutung in Abschnitt III Ziff. 8 der vereinbarten Allgemeinen Vertragsbestimmungen folgendes niedergelegt war:

"Der Mitarbeiter ist gehalten, die Abrechnung sorgfältig zu prüfen. Einwendungen gegen die Abrechnung, insbesondere hinsichtlich der Belastung mit Stornoeinheiten, müssen innerhalb eines Monats schriftlich erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abrechnung als vom Mitarbeiter anerkannt. Dies gilt auch für Abrechnungen, die erst nach dem Ausscheiden des Mitarbeiters erstellt werden."

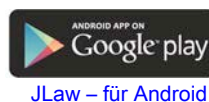
Auch nach dem Ausscheiden des Beklagten übersandte die Klägerin bis November 1972 monatlich Abrechnungen, die teils Gutschriften, überwiegend aber Belastungen für den Beklagten auswiesen. Bei den Belastungen handelte es sich um die Rückrechnung bevorschußter, aber wegen ausgebliebener Prämienzahlung nicht verdienter Abschlußvergütungen. Insgesamt ergab sich zuletzt ein Guthaben der Klägerin von 2.035,-- DM, dessen Zahlung nebst Zinsen sie von dem Beklagten verlangt.

Der Beklagte hat geltend gemacht, die Klägerin habe die Versicherungsverträge unnötigerweise storniert. Er habe die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Rückrechnungen auch nicht überprüfen können, weil ihm die erste Abrechnung nach seinem Ausscheiden erst im Mai 1972 zugesandt worden sei. Die Klägerin hat sich demgegenüber auf Abschnitt III Ziff. 8 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen berufen. Der Beklagte habe den Abrechnungen nicht binnen Monatsfrist widersprochen; deshalb müßten sie als anerkannt gelten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 2.035,-- DM festgesetzt. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts, das den Streitwert nicht geändert und die Revision nicht zugelassen hat, hat der Beklagte Revision eingelegt. Er macht geltend, das Rechtsmittel sei als Divergenzrevision statthaft. Er hält es auch für sachlich begründet und will weiterhin erreichen, daß die Klage abgewiesen wird.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision des Beklagten ist nach § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG statthaft, weil das angefochtene Urteil von dem in der Revisionsbegründung angeführten Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 16. Februar 1973 - 3 AZR 286/72 - AP Nr. 13 zu § 87 c HGB - abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine die Revisionsinstanz eröffnende Divergenz ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts dann gegeben, wenn der Revisionskläger darlegt, daß die angefochtene wie die angezogene Entscheidung jeweils unmittelbar und deutlich einen Rechtssatz aufstellen, der die Entscheidung trägt, und daß diese Rechtssätze voneinander abweichen (vgl. zuletzt AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision und BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

1. In der angezogenen Entscheidung vom 16. Februar 1973 hat das Bundesarbeitsgericht den Rechtssatz aufgestellt, daß eine Vertragsbestimmung, nach der Provisionsabrechnungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

bei untätigem Verhalten des Vertreters als genehmigt gelten sollen, nachträglich erhobenen Ansprüchen des Handelsvertreters auf Provisionszahlung und der Abwehr von Ansprüchen des Geschäftsherrn auf Rückzahlung von Provisionen oder Provisionsvorschüssen nicht entgegengehalten werden kann [zu 3 a der Gründe]. Dieser Obersatz, daß eine Vertragsbestimmung unwirksam ist, die dem Vertreter die Verfolgung oder die Abwehr von Ansprüchen erschwert, weil er zu Abrechnungen sich nicht geäußert hat, war für die Entscheidung auch tragend. Aus ihm folgte, daß der Vertreter - trotz Schweigens auf die Abrechnungen - die Höhe des ihm gewährten Vorschusses bestreiten durfte.

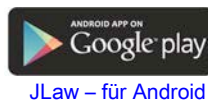
2. Das Landesarbeitsgericht hat in dem angefochtenen Urteil den Rechtssatz aufgestellt, eine Vertragsbestimmung sei zulässig, nach der das Schweigen auf übersandte Abrechnungen dazu führe, daß nach Ablauf eines Monats die Darlegungs- und Beweislast für die Unrichtigkeit der Abrechnungen auf den Vertreter übergehe. Auf diesem Rechtssatz beruht die angefochtene Entscheidung; denn nach ihm mußte der Beklagte - was nicht geschehen ist - substantiiert darlegen, weshalb die Abrechnungen unrichtig seien; daß er die Richtigkeit der Abrechnungen bestritt, half ihm nicht.

3. Der dem Urteil des Landesarbeitsgerichts zugrunde gelegte rechtliche Obersatz weicht von dem Rechtsgrundsatz ab, den das Bundesarbeitsgericht aufgestellt hat: Während das Bundesarbeitsgericht ausgesprochen hat, eine Vertragsgestaltung sei unwirksam, durch die dem Vertreter die Rechtsstellung für die Verfolgung seiner Provisionsansprüche oder für die Abwehr von Rückzahlungsansprüchen verschlechtert werde, hat das angefochtene Urteil dies als zulässig bezeichnet. Keine Rolle spielt dabei, daß bei der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts dem mit der Klausel gewollten "Anerkenntnis" die Wirkung versagt wurde, während vom Standpunkt des angefochtenen Urteils aus die Vertragsklausel "nur" zum Inhalt habe, daß die "Darlegungs- und Beweislast" sich zum Nachteil des Vertreters umkehrt, wenn er auf die Abrechnungen schweigt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Auch wenn ein Anerkenntnis vorliegt, kann der Vertreter sich dagegen noch wehren, wenn er darlegt und beweist, daß es ohne rechtlichen Grund abgegeben wurde. Die Überbürdung der Darlegungs- und Beweislast, wie sie das Landesarbeitsgericht für zulässig gehalten hat, stellt demgegenüber nur eine juristische Modalität, jedenfalls aber eine solche Beeinträchtigung der Position des Vertreters dar, wie sie nach dem Grundsatz ausgeschlossen sein sollte, der sich aus der Entscheidung vom 16. Februar 1973 ergibt.

4. Die Revision ist sonach als Divergenzrevision statthaft. Das Rechtsmittel ist im übrigen form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

II. Die Revision muß auch in der Sache Erfolg haben.

1. Das Landesarbeitsgericht hat eine Vertragsbestimmung für zulässig gehalten, die dem Vertreter auferlegt, die Unrichtigkeit von Provisionsabrechnungen darzulegen und zu beweisen. Dies steht - wie bereits erörtert - im Widerspruch zu der vom Senat vertretenen Rechtsansicht, daß die Rechte des Provisionsvertreters, sich gegen Rückzahlungsansprüche aus Vorschüssen und Stornos zu wehren, nicht vertraglich gemindert werden dürfen. Es besteht kein Anlaß, von dieser Ansicht abzugehen.

Da es möglich ist, daß das Landesarbeitsgericht bei einer anderen Verteilung der Darlegungslast zu einem anderen Ergebnis über die Begründetheit der Klageforderung gelangt wäre, wenn es die Vertragsklausel als unwirksam angesehen hätte, genügt dies, um das angefochtene Urteil aufzuheben.

2. Der Senat konnte in der Sache selbst nicht entscheiden, sondern mußte den Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverweisen.

Das Berufungsgericht wird zunächst zu prüfen haben, welcher Partei es obliegt, die Berechtigung der Stornierungen darzulegen, wenn Abschnitt III Ziff. 8 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen außer Betracht bleibt. Da der nachträgliche Wegfall von auflösend bedingt verdienten Provisionen auf-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a UrhG geschützt.

- 6 -



- 6 -

grund des nach § 92 Abs. 2 HGB anwendbaren § 87 a Abs. 3 Satz 2 HGB einen Ausnahmesachverhalt darstellt, wird in aller Regel der Arbeitgeber verpflichtet sein, vorzutragen, weshalb es notwendig gewesen ist, vom Vertreter vermittelte Aufträge zu stornieren mit der Folge, daß ein endgültiger Provisionsanspruch nicht entsteht (vgl. BGH AP Nr. 3 zu § 87 a HGB [zu 2 c der Gründe]; BAG AP Nr. 2 zu § 87 a HGB [zu II 1 der Gründe]). Zu der weiteren Frage, welche Anstrengungen dem Arbeitgeber zuzumuten sind, um die Aufrechterhaltung und Durchführung eines von dem Vertreter vermittelten Vertrages zu ermöglichen, wird sich das Landesarbeitsgericht an die einschlägige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts halten können (vgl. BAG 20, 123 [129 ff.] = AP Nr. 3 zu § 92 HGB [zu II 2 b und 3 der Gründe]; AP Nr. 2 zu § 138 BGB [zu II der Gründe]).

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Röglin

Engel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)